

Name: Namensklärung für Kinder - Namensänderung bei späterer gemeinsamer Sorge

Zuständige Stellen

- [Standesamt Bremen-Mitte](#)
- [Standesamt Bremen-Nord](#)

Basisinformationen

Wird eine gemeinsame Sorge erst begründet, wenn das Kind bereits einen Namen führt, so kann der Name des Kindes binnen 3 Monaten nach der Begründung der elterlichen Sorge neu bestimmt werden.

Voraussetzungen

nachträgliche Begründung der gemeinsamen Sorge (beim Jugendamt oder Notar)

Welche Unterlagen benötige ich?

- Aktueller Auszug aus dem Geburtenregister des Kindes
- Sorgerechtsbescheinigung des Jugendamtes
- ggf. beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch
- Nachweis über die Namensführung des anderen Elternteils

(Aktueller Auszug aus dem Geburtenregister)

- Einwilligung des Kindes, wenn es das 5. Lebensjahr vollendet hat
- Personalausweis oder Reisepass der Erklärenden

Verfahren

Die entsprechenden Erklärungen müssen persönlich beim Standesamt abgegeben werden. Beide sorgeberechtigte Elternteile müssen die Erklärungen abgeben.

Rechtsgrundlagen

- [§ 1617b Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch \(BGB\)](#)

Welche Fristen sind zu beachten?

Eine Neubestimmung ist nur innerhalb von drei Monaten nach Begründung des gemeinsamen Sorgerechts möglich.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Keine Angabe möglich.

Welche Gebühren/Kosten fallen an?

40,00 EUR Beurkundung der Erklärung

Bescheinigung über die Namensänderung, wenn diese erstmalig bei oder nach der Beurkundung ausgestellt wird - gebührenfrei

13,00 EUR Bescheinigung über die Namensänderung bei späterer Ausstellung

7,00 EUR weitere Bescheinigungen, wenn sie gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang ausgestellt werden

13,00 EUR Geburtsurkunde

Eine Bar- oder Kartenzahlung ist vor Ort möglich.